

AUFTRAGSERTEILUNG Wiederinbetriebnahme Wasser-Netzanschluss

Grundstück

Straße, Haus-Nr.
Ort
Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.

Kunden-Nr.

Anschlussnehmer

Name, Vorname / Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Auftraggeber

(wenn nicht gleich Anschlussnehmer)
Der Auftraggeber muss die Vollmacht des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers haben!

Name, Vorname / Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

bei Privatpersonen: Geburtsdatum
bei Firmen: ggfls. Register-Nr.
Ansprechpartner

Grundstückseigentümer

Name, Vorname / Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Telefon
E-Mail
gewünschter Ausführungstermin

Auskunft erteilt: **Technisches Kundenbüro**

Telefon: **06821 200-243**

Telefax: **06821 200-270**

E-Mail: **tkb@kew.de**

Ich/wir erteilen der KEW AG Neunkirchen den Auftrag zur
Wiederinbetriebnahme eines Wasser-Netzanschlusses zum Preis von 420,50 €
(zuzüglich ges. Mehrwertsteuer)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer
(wenn nicht gleich mit Auftraggeber)

Die Preise sind verbindlich bis 3 Monate nach Auftragserteilung.
Die Kosten werden dem Auftraggeber nach Arbeitsausführung in Rechnung gestellt.

Anlage

Information des DVGW "twin Nr. 09"



Hygienisch sicherer Betrieb von Trinkwasser-Installationen

Einleitung

Die Trinkwasserverordnung (TrinkWV) und die Allgemeine Verordnung für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Trinkwasserversorgung in Deutschland. Diese Verordnungen regeln unter anderem, dass der Betreiber für den Betrieb der Trinkwasser-Installation verantwortlich ist. Diese TWIN fasst die wichtigsten Grundregeln für den sicheren Betrieb einer Trinkwasser-Installation zusammen:

Trinkwasser ist eins der wichtigsten Lebensmittel!

Als Trinkwasser ist jedes Wasser definiert, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Geschirr, Gläser, Besteck, etc.)
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Kleidung, Wäsche, etc.)

Trinkwasser muss Lebensmittel bleiben!

Das Arbeiten an Trinkwasser-Installationen (Ändern von Rohrleitungen, Austausch von Armaturen usw.) bedarf der Fachkunde. Daher dürfen diese Arbeiten gemäß AVBWasserV nur durch ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Eine Verbindung der Trinkwasser-Installation mit Systemen, die kein Trinkwasser führen (z. B. Regenwasser), ist nur unter Verwendung entsprechender Sicherungseinrichtungen zulässig. Sicherheit und Hygiene in der Trinkwasser-Installation setzen die Verwendung einwandfreier

und qualitativ hochwertiger Geräte, Bauteile und Materialien voraus. Diese sind zum Beispiel anhand eines DVGW-Zertifizierungszeichens zu erkennen:



Trinkwasser muss frisch bleiben!

Aus hygienischer Sicht ist seitens des Betreibers besonders auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Trinkwasser-Installation zu achten. Hierzu einige wichtige Grundlagen:

- Der bestimmungsgemäße Betrieb beginnt mit der Befüllung der Trinkwasser-Installation.
- Fehlender Wasseraustausch in nicht genutzten Trinkwasserleitungen (Stagnation) ist unbedingt zu vermeiden, da die Gefahr einer mikrobiologischen Verunreinigung besteht (z. B. Gäste-WC, Außenzapfstelle) (**Tab. 1**).

Tabelle 1: Stagnationsdauer und Maßnahmen

Stagnationsdauer	Maßnahmen
länger als 7 Tage	vollständiger Trinkwasseraustausch
länger als 4 Wochen	absperren und bei Wiederinbetriebnahme vollständiger Trinkwasseraustausch an allen Entnahmestellen des Systems
länger als 6 Monate	absperren und bei Wiederinbetriebnahme vollständiger Trinkwasseraustausch durch Spülen (Fachfirma) an allen Entnahmestellen des Systems und zusätzlich mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers gemäß TrinkWV; Informationen zur mikrobiologischen Untersuchung können z. B. über das Gesundheitsamt bezogen werden

Kaltes Trinkwasser muss kalt sein und bleiben!

Das kalte Trinkwasser darf nach vollständigem Öffnen einer Entnahmearmatur nach 30 Sekunden nicht wärmer als 25 °C sein!

Warmes Trinkwasser muss warm sein und bleiben!

Das warme Trinkwasser darf nach vollständigem Öffnen einer Entnahmearmatur nach 30 Sekunden nicht kälter als 55 °C sein! Deshalb darf die Wassertemperatur im Trinkwassererwärmer nicht unterhalb von 60 °C liegen.

Verpflichtung zur Instandhaltung (Wartung)

Der Betreiber einer Trinkwasser-Installation ist verpflichtet, diese gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik von Fachleuten warten zu lassen, um eine negative Beeinflussung des Trinkwassers zu vermeiden. Hierzu ist darauf zu achten, dass eine Dokumentation der Trinkwasser-Installation vorliegt, die durch den Installateur bzw. Planer angefertigt wurde. Nur so ist eine fachgerechte Wartung der einzelnen Komponenten möglich. Betriebsanleitungen der Hersteller enthalten Hinweise auf Wartung und Inspektion.

Anpassung an Nutzungsänderungen

Eine Trinkwasser-Installation, die anders als ursprünglich geplant genutzt wird (z. B. nicht mehr benötigte Entnahmestellen), ist durch einen Fachbetrieb an die geänderten Bedingungen anzupassen.

Informationspflicht an die Nutzer

Folgende Informationen sind dem Nutzer vom Eigentümer gemäß TrinkwV insbesondere mitzuteilen:

- Vorhandensein von Bleileitungen
- Vorhandensein von Trinkwasserbehandlungsgeräten (z. B. Ionentauscher)
- Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen (z. B. Legionellen)



Quelle: www.wasserberater.de

Trinkwasserfilter

Anhang A (informativ) Empfohlene Häufigkeit für die Inspektion und Wartung von Bauteilen für Trinkwasser-Installationen

Die nachstehende Tabelle A.1 enthält Angaben zur empfohlenen Häufigkeit für die Inspektion und Wartung von verschiedenen Bauteilen für Trinkwasser-Installationen.

Die Liste ist nicht erschöpfend. Andere Bauteile können ebenfalls Inspektions- und Wartungsmaßnahmen erfordern.

In den Mitgliedstaaten können unterschiedliche Anforderungen an die Inspektion und Wartung bestehen.

Tabelle A.1

Nr.	Anlagenbauteil und Einheit	Bezugsdokument	Inspektion	Routinemäßige Wartung
1	Ungehindertes freies Auslauf (AA)	EN 13076		Halbjährlich
2	Freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf (uneingeschränkt) (AB)	EN 13077		Halbjährlich
3	Freier Auslauf mit belüftetem Tauchrohr und Überlauf (AC)	EN 13078		Jährlich
4	Freier Auslauf mit Injektor (AD)	EN 13079		Halbjährlich
5	Freier Auslauf mit kreisförmigem Überlauf (eingeschränkt) (AF)	EN 14622		Jährlich
6	Freier Auslauf mit kreisförmigem Überlauf mit Mindestdurchmesser (Nachweis durch Prüfung oder Messung) (AG)	EN 14623		Jährlich
7	Systemtrenner mit kontrollierbarer druckreduzierter Zone (BA)	EN 12729	Halbjährlich	Jährlich
8	Systemtrenner mit unterschiedlichen nicht kontrollierbaren Druckzonen (CA)	EN 14367	Halbjährlich	Jährlich
9	Rohrbelüfter in Durchgangsform (DA)	EN 14451	Jährlich	Jährlich
10	Rohrunterbrecher mit Lufteintrittsöffnung und beweglichem Teil (DB)	EN 14452		Jährlich
11	Rohrunterbrecher mit ständig geöffneten Lufteintrittsöffnungen (DC)	EN 14453		Halbjährlich
12	Kontrollierbarer Rückflussverhinderer (EA)	EN 13959	Jährlich	Jährlich
13	Nicht kontrollierbarer Rückflussverhinderer (EB)		Jährlich	Austausch alle 10 Jahre
14	Kontrollierbarer Doppelrückflussverhinderer (EC)		Jährlich	Jährlich
15	Nicht kontrollierbarer Doppelrückflussverhinderer (ED)		Jährlich	Austausch alle 10 Jahre
16	Rohrtrenner, nicht durchflussgesteuert (GA)	EN 13433	Halbjährlich	Jährlich
17	Rohrtrenner, durchflussgesteuert (GB)	EN 13434	Halbjährlich	Jährlich
18	Schlauchanschluss mit Rückflussverhinderer (HA)	EN 14454	Jährlich	Jährlich
19	Brauseschlauchanschluss mit Rohrbelüfter (HB)	EN 15096	Jährlich	Jährlich
20	Automatischer Umsteller (HC)	EN 14506		Jährlich
...

Quelle: wgw (DIN EN 806-5)

Wartungsintervalle (Auszug aus der DIN EN 806-5)

Bitte beachten Sie!

Das Trinkwasser wird in Deutschland durch die Wasserversorger als einwandfreies Lebensmittel zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass besonders die Trinkwasser-Installation die Qualität des Trinkwassers durch einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb beeinträchtigen kann. Falls Sie Auffälligkeiten (lauwarmes Wasser, Geruch, Geschmack usw.) feststellen, wenden Sie sich an ihren Installateur, Wasserversorger oder Ihr Gesundheitsamt.

Ausführliche Informationen zu diesem Themenkomplex: www.wasserberater.de ■

Impressum:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise gestattet